OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000826/7/BL

Datum:
Linz, 4. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 02.10.2025, GZ: BHBR/924040031045/24, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Textteil des Spruches die Wortfolge „Schmerzen, Leiden und Schäden“ ersetzt wird durch „Leiden“.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 02.10.2025, GZ: BHBR/924040031045/24, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 600 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag, 2 Stunden verhängt und ein Verfahrenskostenbeitrag von 60 Euro vorgeschrieben. Dem Bf wurde die Verletzung folgender Rechtsvorschriften vorgeworfen: „§§ 38 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022“.
Der Bf habe an der Adresse [...] den dort gehaltenen Hunden ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt, da die Unterbringung, Ernährung und Betreuung vernachlässigt worden sei. Dies sei anlässlich einer Kontrolle am 21.06.2024 festgestellt worden. Der Aufenthaltsbereich der Hunde sei nicht sauber gewesen, da die Abteilungen mit Kot und Harn verschmutzt gewesen wären. Die Räume seien zu dunkel gewesen, da der Einfall von natürlichem Tageslicht zu gering gewesen sei. Eine ausreichende Frischluftversorgung sei nicht sichergestellt gewesen und die Luft im Aufenthaltsbereich der Hunde sei stickig und feucht gewesen. Die Größe der Abteilungen seien zu gering gewesen und es wäre in keiner Abteilung ein Wasserangebot vorgefunden worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig eine Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Behebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens, in eventu den Ausspruch einer Ermahnung oder die Herabsetzung der Strafe.

I.3. Mit Schreiben vom 24.11.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.01.2026.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf war am 21.06.2024 Halter von drei Schäferhunden an der Adresse [...]. Diese Hunde hielt der Bf bereits seit längerem in einem Nebengebäude, einer umgebauten Garage.

Die drei Hunde wurden jeweils einzeln in Abteilungen gehalten, welche mit einem Holzboden ausgestaltet waren. Dieser war hochgradig mit Harn aufgeweicht und teilweise stark mit Hundekot verschmutzt. In keiner Abteilung war zum Zeitpunkt der Kontrolle Wasser für die Hunde vorhanden.
Die Abteilungen wiesen konkret folgende Ausmaße auf:

- Abteilung 1: 2,40 m x 2,83 m = 6,79 m²
- Abteilung 2: 2,47 m x 2.81 m = 6,94 m²
- Abteilung 3: 3,84 m x 1,35 m = 5,18 m²

Bei einer amtstierärztlichen Kontrolle am 21.06.2024 wurde festgestellt, dass Tageslicht nur durch ein 0,67 x 0,83 cm großes Fenster und eine Lichtblende eintrat. Zwei Fenster waren mit einer Holzplatte innen abgedunkelt, sodass nur eine Lichtblende vorhanden war, durch die kaum Licht kam. Das Garagentor war zum Zeitpunkt der Kontrolle geschlossen, elektrisches Licht war vorhanden, war jedoch nicht eingeschaltet. Es war ein intensiver beißender Uringeruch und eine hohe Feuchtigkeit wahrnehmbar. Die Holzdecke war großteils hochgradig mit Schimmel befallen und hing stellenweise durch. Im Bereich der Betondecke kam es aufgrund der extrem hohen Luftfeuchtigkeit zum Teil zu einer Tropfsteinbildung.

Die Hunde waren jeweils maximal vier Stunden außerhalb des Zwingers und somit zumindest 20 Stunden täglich in den Abteilungen untergebracht.

Durch die soeben geschilderte Haltung der drei Hunde wurde diesen Leiden zugefügt. Aufgrund der Haltungsbedingungen der Hunde erfolgte am 11.07.2024 auch die behördliche Abnahme aller Hunde.

Der Bf ist Pensionist und verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 1.200 Euro. Er ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Nach der Abnahme der Hunde hat er bauliche Maßnahmen gesetzt, um tierschutzkonforme Zwinger zu errichten.

II.3. Beweiswürdigung:

Die Haltungsbedingungen, die am 21.06.2024 vorgefunden wurden, ergeben sich aus dem Aktenvermerk der Kontrolle (AV vom 24.07.2024), der anschaulichen Fotodokumentation und der zeugenschaftlichen Einvernahme des Amtstierarztes, der die Hundezwinger am 21.06.2024 begutachtet hat. Der Zeuge hat nachvollziehbar und schlüssig die vorgefundene Situation bei der Kontrolle erläutert. So hat er etwa dargelegt, dass der Boden der Zwinger stark durchfeuchtet war und den Verschmutzungsgrad und den Geruch im Gebäude nachvollziehbar geschildert.

Auch wurde glaubwürdig dargelegt, dass nur ein Fenster frei war und die anderen beiden Fenster derart abgedeckt waren, dass es sich hierbei nur um eine kleine Lichtblende handelte. Diese Lichtblende und die Dunkelheit in den Abteilungen ist auch durch die Fotos, die dem AV beiliegen, eindeutig dokumentiert. Zudem konnte sich der Zeuge auch noch erinnern, dass in keiner der Abteilungen Wasser für die Hunde zur Verfügung stand. Für die erkennende Richterin besteht kein Grund an den Ausführungen des Amtstierarztes zu zweifeln, zumal die Haltungsbedingungen derart unzureichend waren, dass kurz nach der hier gegenständlichen Kontrolle auch eine behördliche Abnahme der Hunde erfolgt ist. Ebenfalls ergibt sich der hier festgestellte Sachverhalt aus der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21.11.2024 (LVwG-080007/19/SB), mit der im Ergebnis die Rechtsmäßigkeit der Abnahme der Hunde (Maßnahme) bestätigt wurde und ebenfalls entsprechende Feststellungen zur Hundehaltung getroffen worden sind.

Die Größe der Abteilungen wurde vom Amtstierarzt bei der Kontrolle gemessen und auch vom Bf nicht in Abrede gestellt.

Nachvollziehbar und fachlich fundiert hat der Amtstierarzt im Zuge der mündlichen Verhandlung auch dargelegt, dass den Hunden durch die Haltung Leiden zugefügt wurde. Begründet wurde dies durch das Zusammentreffen der Haltungsbedingungen: Die zu geringen Flächen der Zwinger, das mangelnde Licht, die Beeinträchtigung des Tag-Nacht-Rhythmus und auch die hohe Luftfeuchtigkeit im Zusammenhang mit dem starken Ammoniakgeruch. Schlüssig wurde vom Amtstierarzt erklärt, dass es zu Beeinträchtigungen der Atmung oder der Augen kommt und beim Abliegen der Hunde, da sich diese ständig im Feuchten befinden. Durch all dies ist auch das Normalverhalten und das Wohlbefinden der Hunde jedenfalls beeinträchtigt. Schmerzen und Schäden waren bei den drei Hunden nicht erkennbar für den Amtstierarzt, da dieser auch keine Untersuchung der Tiere vorgenommen hat.

Die allgemein gehaltenen Äußerungen des Bf, wonach die Angaben des Amtstierarztes nicht stimmen würden, sind demgegenüber als Schutzbehauptungen zu werten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022 lautet:

„(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

(…)
13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird; (…)“

§ 38 Abs. 1 Z 1 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022 lautet:
„Wer gegen die Bestimmungen der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union oder gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, indem er
1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder
(…) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.“

III.2. Objektive Tatseite:

In der 2. Tierhaltungsverordnung, Anlage 1, Punkt 1 sind die Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden geregelt. So legt Punkt 1.5 Absatz 3 fest, dass der Aufenthaltsbereich der Hunde sauber und ungezieferfrei zu halten ist und Kot täglich zu entfernen ist. Entsprechend Punkt 1.3 Absatz 1 darf ein Hund nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Flächen der Öffnungen für das Tageslicht müssen grundsätzlich 12,5% der Bodenfläche betragen. Zudem muss nach Punkt 1.3 Absatz 2 in den Räumen eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein und iSd Punktes 1.4 Absatz 2 muss jeder Zwinger über eine uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche von 15 m² verfügen.
Diese Mindestanforderungen hat der Bf durch die festgestellte Haltung der Hunde am 21.06.2024 nicht erfüllt.

Der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 1 TSchG verlangt, dass Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder ein Tier in schwere Angst versetzt wird. § 5 Abs. 2 TSchG enthält eine Auflistung von Tathandlungen, bei denen der Gesetzgeber ex lege davon ausgeht, dass durch deren Verwirklichung, die Tathandlung des Abs. 1 erfüllt wird. Die angeführten Tathandlungen unterscheiden sich in weiterer Folge dahingehend, dass einzelne davon explizit auch den „Erfolg“ der Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden voraussetzen (siehe zB. Z 8, 9, 10 oder 13 usw.), andere wiederum nur eine konkrete Handlung beschreiben (siehe zB. Z 3 lit a, 4, 5, 6 oder 7 usw.). Die demonstrative Aufzählung in Abs. 2 ist somit dahingehend zu lesen, dass das ungerechtfertigte Herbeiführen des in Abs. 1 statuierten „Erfolgs“ bei diesen Tathandlungen gesetzlich vermutet wird (vgl. RV 446 BlgNR 22. GP 9), sofern dieser nicht explizit bei der konkreten Tathandlung doch ausdrücklich gefordert ist (wie zB. in Z 8, 9, 10 oder 13).

Der Tatbestand des § 38 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 1 TSchG ist dem Tatbild nach ein Erfolgsdelikt, erfordert somit einen konkret eingetretenen „Erfolg“, der im

Tatvorwurf entsprechend umschrieben sein muss. Nach dem Wortlaut erfasst diese Strafnorm nur ein aktives Handeln, nämlich die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst gegenüber einem Tier. Einem Tier können aber (auch) durch die Unterlassung von Betreuungsmaßnahmen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG; siehe dazu VwGH 01.10.2019, Ra 2018/02/0321).

Leiden sind entsprechend den Materialien zum Tierschutzgesetz (RV 446 BlgNR 22. GP 8) alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Als Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nichtkörperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.

Die Bf hat – wie im Sachverhalt festgestellt und vom Amtstierarzt nachvollziehbar begründet – die Unterbringung, Ernährung (fehlende Versorgung mit Wasser) und Betreuung der drei Hunde derart gestaltet bzw. vernachlässigt, dass den Hunden dadurch Leiden zugefügt worden sind. Wie oben dargestellt hat der Bf die Mindestanforderungen nach der 2. Tierhaltungsverordnung mehrfach nicht eingehalten. Durch die gesamte Gestaltung der Unterbringung und Betreuung der Hunde wurde diesen Leiden iSd § 5 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG zugefügt. Dies wurde vom Amtstierarzt fachlich auch begründet. Der objektive Tatbestand des § 38 Abs. 1 Z 1 iVm § 5 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG wurde daher jedenfalls im Hinblick auf Leiden erfüllt. Die Mängel in der Unterbringung und Betreuung waren derart gravierend, dass kurz nach der Kontrolle am 11.07.2024 auch eine Abnahme der Hunde wegen Gefahr in Verzug erforderlich war.

Da Schmerzen und Schäden bei den Hunden nicht nachgewiesen werden konnten, war der Spruch entsprechend einzuschränken, wobei auch „nur“ das Zufügen von Leiden ausreicht zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes.

III.3. Subjektive Tatseite:

Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit den Spruchpunkten 2 und 3 um Erfolgsdelikte handelt, muss der Bf der Eintritt des „Erfolgs“ des Zufügens von Schmerzen, Leiden und Schäden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist daher hier nicht anwendbar.

Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass dem Bf als langjährigem Hundehalter das Erfordernis der tierschutzgerechten Haltung bekannt sein muss und dass

andernfalls daraus ein Tierleid resultiert. Der Bf hat aber nicht die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt, um Leiden bei den von ihm gehaltenen Hunden zu verhindern. Die Haltungsbedingungen waren gegenständlich offensichtlich und untragbar iSd Tierschutzes, sodass sogar eine Hundeabnahme erforderlich war. Das Vorbringen des Bf entlastet diesen subjektiv nicht. Bei derart gravierenden, offensichtlichen und gehäuften Mängeln in der Gestaltung der Unterbringung, ist dem Bf ein schuldhaftes Verhalten vorwerfbar, weshalb auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt ist.

III.4. Strafbemessung:

Gegenständlich wurde eine Geldstrafe von 600 Euro vorgeschrieben. Dies erscheint in Anbetracht des Strafrahmens von bis zu 7.500 Euro (§ 38 Abs. 1 Z 1 TSchG) grundsätzlich als sehr niedrig bemessen. Dennoch war im konkreten Fall eine geringfügige Herabsetzung möglich, da der Tatvorwurf auf Leiden eingeschränkt wurde, der Bf nach Abnahme der Hunde bauliche Maßnahmen gesetzt hat zur Errichtung tierschutzkonformer Zwinger und er derzeit keine Hunde hält. Zudem war die lange Verfahrensdauer, die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit und die angespannte finanzielle Situation des Bf zu berücksichtigen. Aus all diesen Gründen erscheint der erkennenden Richterin die nunmehr festgesetzte Strafe tat- und schuldangemessen. Aufgrund des Unrechtsgehaltes der Übertretung und dem geschützten Rechtsgut Tierschutz, dem eine sehr hohe Bedeutung zukommt, ist die nunmehr festgelegte Geldstrafe im verfügten Ausmaß jedenfalls aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich, sodass eine weitere Herabsetzung oder der Ausspruch einer Ermahnung nicht in Betracht zu ziehen war.

III.5. Kosten:

Da der Beschwerde durch die Herabsetzung der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe teilweise Folge gegeben wurde, sind dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorzuschreiben und die Kosten für das behördliche Verfahren waren entsprechend zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003), von der höchstgerichtlichen Judikatur nicht abgewichen wurde und die Entscheidung zudem auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung beruht. Es liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang